

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1994

Ausgegeben und versendet am 3. Juni 1994

21. Stück

29. Gesetz vom 3. März 1994, mit dem das Objektivierungsgesetz und das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland geändert werden (XVI. Gp., RV 450, AB 456)
30. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Mai 1994 über die Errichtung des touristischen Regionalverbandes Oberwart-Bad Tatzmannsdorf
31. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Mai 1994 über die Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen

29. Gesetz vom 3. März 1994, mit dem das Objektivierungsgesetz und das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Objektivierungsgesetz, LGBl.Nr. 56/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1

(1) Jeder Erstaufnahme eines vom Geltungsbereich des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985, LGBl.Nr. 49, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Landesbeamtengesetzes 1985, LGBl.Nr. 48, in der jeweils geltenden Fassung, erfaßten oder nach einem Kollektivvertrag entlohnenden Bediensteten in den Landesdienst hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen.

(2) Eine Ausschreibung ist nicht einzuleiten:

1. für die Begründung eines befristeten Dienstverhältnisses, wenn Gegenstand eine Verwendung im Büro eines Mitgliedes der Landesregierung oder im Büro eines Landtagsklubs ist,
2. bei Besetzung einer Planstelle mit einem oder einer geeigneten Bediensteten einer inländischen Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes oder
3. wenn nach einer Ausschreibung weniger Bewerber, die die Ausschreibungsbedingungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 erfüllen, vorhanden sind, als Planstellen zu besetzen sind; dies gilt für die Besetzung einer solchen Planstelle und für die Dauer eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Ablaufes der Bewerbungsfrist.“

2. § 2 lautet:

„§ 2

(1) Die Ausschreibung ist von der Landesregierung durchzuführen und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die vorgesehene Beschäftigungsart und eine Aufgabenbeschreibung;
2. die vom Bewerber zu erbringenden fachlichen und persönlichen Anstellungserfordernisse;
3. die vom Bewerber zum Nachweis der Erfüllung der Anstellungserfordernisse beizubringenden Unterlagen;
4. die Adresse der Stelle, an die die Bewerbung zu richten ist.

(2) Betrifft eine Planstelle einen Arbeitsplatz mit behindertengerechter Ausstattung oder kann für diesen Arbeitsplatz eine behindertengerechte Ausstattung vorgesehen werden, kann die Ausschreibung auf Bewerber beschränkt werden, die die entsprechenden Behinderungen aufweisen.

(3) Die Ausschreibung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland und allenfalls in sonstiger geeigneter Form kundzumachen. Für die Überreichung der schriftlich einzubringenden Bewerbungsgesuche ist eine Frist zu setzen, die nicht weniger als vier Wochen ab dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des Landesamtsblattes folgt, betragen darf.“

3. § 3 lautet:

„§ 3

(1) Dem nachfolgenden Verfahren zur Feststellung der Eignung sind jene Bewerber zu unterziehen, die

1. sich im Rahmen einer Ausschreibung beworben haben, die Tätigkeiten zum Inhalt hat, deren Dauer drei Monate übersteigt, und die die im § 2 Abs. 1 Z 2

und 3 angeführten Erfordernisse für die angestrebte Verwendung erfüllen sowie sich spätestens am letzten Tag der in der Ausschreibung angeführten Bewerbungsfrist beworben haben oder

2. als Bedienstete gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 ein unbefristetes Dienstverhältnis oder eine Verwendung, die in der genannten Bestimmung nicht angeführt ist, anstreben, oder
3. sich gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 außerhalb einer Ausschreibung bewerben.

(2) Zur Feststellung der Eignung von Bewerbern ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eine Kommission einzurichten (Objektivierungskommission).“

4. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Aufnahme von Bediensteten für eine Planstelle im gehobenen Dienst, im Fachdienst oder im mittleren Dienst ist durch eine beim Amt der Landesregierung einzurichtende Beurteilungskommission, die aus zwei von der Landesregierung aus dem Personalstand der Landesbediensteten zu bestellenden Mitgliedern besteht, ein Aufnahmetest durchzuführen.“

5. § 7 Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“, nach Abs. 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Die gemäß Abs. 2 durchzuführenden Tests sind von der Beurteilungskommission erforderlichenfalls unter Mitwirkung eines entsprechend geeigneten Management- und Personalberatungsunternehmens in einer solchen Zahl von Varianten (Testbatterien) zu erstellen, daß eine Vorhersehbarkeit der zu erfüllenden Aufgaben ausgeschlossen ist.

(4) Der Vorsitzende der Objektivierungskommission hat unmittelbar vor der Durchführung des Aufnahmetests zu bestimmen, welche Testbatterie anzuwenden ist.

(5) Das Ergebnis des Aufnahmetests und die von den Bewerbern vorgelegten Unterlagen sind der Objektivierungskommission vorzulegen. § 6 gilt sinngemäß.“

6. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Nach der Entscheidung über die Besetzung der Planstelle hat die Landesregierung alle Bewerber, die nicht berücksichtigt worden sind, formlos zu verständigen.“

7. § 12 lautet:

„§ 12

(1) Der Bestellung des Landesamtsdirektors, des Landesamtsdirektor-Stellvertreters, der Abteilungsvorstände des Amtes der Landesregierung, der Bezirkshauptmänner und der Leiter der dem Amt der Landesregierung sonst nachgeordneten Dienststellen und Anstalten des Landes hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen. § 2 gilt sinngemäß.

(2) Ein geeignetes Management- und Personalberatungsunternehmen hat die Eignung der vorhandenen Bewerber zu prüfen und auf Grund dieser Prüfung eine Empfehlung an die Landesregierung abzugeben.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch auf die Bestellung von in den Landesdienst neu aufzunehmenden Funktionsträgern anzuwenden.“

8. § 13 lautet:

„§ 13

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

9. § 14 erster Satz lautet:

„Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich über die auf Grund dieses Gesetzes unter Befassung der Objektivierungskommission getätigten Erstaufnahmen, über Erstaufnahmen gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 und über Bestellungen gemäß § 12 zu berichten.“

Artikel II

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland, LGBl.Nr. 84/1990, wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf die Ernennung und Wiederernennung der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates (§ 20 Abs. 1 bis 3 des Landesbeamtengesetzes 1985, LGBl.Nr. 48, in der jeweils geltenden Fassung) mit Ausnahme des Vorsitzenden sind die §§ 2, 3 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, 4 bis 6, 7 Abs. 6, 8 bis 11, 13 und 14, auf die Ernennung und Wiederernennung des Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates ist § 12 des Objektivierungsgesetzes, LGBl.Nr. 56/1988, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden. Vor der Ernennung des stellvertretenden Vorsitzenden und der sonstigen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates ist eine Stellungnahme der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates einzuholen und der Objektivierungskommission vorzulegen.“

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Mai 1994 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix

30. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Mai 1994 über die Errichtung des touristischen Regionalverbandes Oberwart-Bad Tatzmannsdorf

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl.Nr. 36, in der Fassung LGBl.Nr. 7/1994, wird verordnet:

§ 1

In der Region Oberwart wird im Interesse der Förderung des Tourismus der Regionalverband Oberwart-Bad Tatzmannsdorf errichtet.

§ 2

Diesem Regionalverband gehören die örtlichen Tourismusverbände der Gemeinden Bad Tatzmannsdorf, Badersdorf, Bernstein, Deutsch Schützen-Eisenberg, Grafenschachen, Hannersdorf, Kohfidisch, Loipersdorf-Kitzladen, Mariasdorf, Markt Allhau, Markt Neuhodis, Neustift an der Lafnitz, Oberschützen, Oberwart, Pinkafeld, Rechnitz, Stadtschlaining, Unterkohlstätten, Unterwart und Wolfau an.

Für die Landesregierung:

Ing. Jellasitz

31. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Mai 1994 über die Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen

Gemäß § 3 Abs. 4 und 5 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl.Nr. 36, in der Fassung LGBl.Nr. 7/1994, wird verordnet:

Für die nachstehend angeführten Gemeinden des Landes Burgenland werden die Ortsklassen für das Jahr 1994 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	Ortsklasse	Gemeinde	Ortsklasse
Andau	III	Eltendorf	III
Antau	IV	Forchtenstein	I
Apetlon	II	Frankenau-Unterpullendorf	III
Bad Sauerbrunn	I	Frauenkirchen	II
Bad Tatzmannsdorf	I	Gattendorf	III
Baumgarten	IV	Gerersdorf-Sulz	IV
Bernstein	II	Gols	II
Bocksdorf	IV	Grafenschachen	III
Breitenbrunn	I	Großhöflein	IV
Bruckneudorf	I	Großmüribisch	IV
Burgau-Neudau	IV	Großpetersdorf	III
Deutsch Jahrndorf	IV	Großwarasdorf	IV
Deutsch Kaltenbrunn	IV	Güssing	II
Deutschkreutz	III	Güttenbach	IV
Donnerskirchen	II	Hackerberg	IV
Draßburg	IV	Halbturn	III
Draßmarkt	IV	Hannersdorf	III
Deutsch Schützen-Eisenberg	III	Heiligenbrunn	II
Edelstal	IV	Heiligenkreuz im Lafnitztal	I
Eisenstadt	I	Heugraben	IV
		Hirm	IV
		Horitschon	III
		Hornstein	IV
		Illmitz	I
		Inzenhof	IV
		Jabing	IV
		Jennersdorf	I
		Jois	II
		Kaisersdorf	IV
		Kemetten	IV
		Kittsee	III
		Kleinmüribisch	IV
		Klingenbach	IV
		Kobersdorf	III
		Königsdorf	II
		Kukmirn	III
		Lackenbach	III
		Lackendorf	IV
		Leithaprodersdorf	IV
		Litzelsdorf	IV
		Lockenhaus	II
		Loipersbach im Burgenland	IV
		Loipersdorf-Kitzladen	II
		Loretto	II
		Lutzmannsburg	III
		Mannersdorf an der Rabnitz	IV
		Mariasdorf	III
		Markt Allhau	IV
		Markt Neuhodis	III
		Markt St. Martin	III
		Marz	III
		Mattersburg	III
		Minihof-Liebau	IV
		Mischendorf	IV
		Mogersdorf	IV
		Mönchhof	I
		Möribisch am See	I
		Mühlgraben	IV

Gemeinde	Ortsklasse	Gemeinde	Ortsklasse
Müllendorf	IV	Siegendorf im Burgenland	II
Neckenmarkt	IV	Sieggraben	IV
Neuberg im Burgenland	IV	Sigleß	IV
Neudorf bei Parndorf	III	St. Andrä am Zicksee	I
Neudörf	III	St. Martin an der Raab	III
Neufeld an der Leitha	II	St. Margarethen im Burgenland	III
Neuhaus am Klausenbach	III	Stadtschlaining	III
Neusiedl am See	I	Stegersbach	III
Neustift an der Lafnitz	I	Steinberg-Dörf	III
Neustift bei Güssing	III	Steinbrunn	III
Neutal	II	Stinatz	IV
Nickelsdorf	I	Stoob	III
Nikitsch	IV	Stotzing	IV
Oberdorf	IV	Strem	III
Oberpullendorf	II	Tadten	IV
Oberschützen	III	Tobaj	IV
Oberwart	II	Trausdorf an der Wulka	III
Oggau am Neusiedlersee	II	Tschanigraben	IV
Olbendorf	IV	Unterfrauenhaid	IV
Ollersdorf im Burgenland	III	Unterkohlstätten	IV
Oslip	III	Unterrabnitz-Schwendgraben	IV
Pama	IV	Unterwart	III
Pamhagen	I	Wallern im Burgenland	III
Parndorf	IV	Weichselbaum	III
Pilgersdorf	IV	Weiden am See	I
Pinkafeld	II	Weiden bei Rechnitz	IV
Piringsdorf	IV	Weingraben	IV
Podersdorf am See	I	Weppersdorf	IV
Potzneusiedl	IV	Wiesen	III
Pöttelsdorf	IV	Wiesfleck	II
Pöttsching	IV	Wimpassing an der Leitha	III
Purbach am Neusiedlersee	I	Winden am See	IV
Raiding	III	Wolfau	III
Rechnitz	III	Wörtherberg	IV
Riedlingsdorf	IV	Wulkaprodersdorf	IV
Ritzing	IV	Zagersdorf	IV
Rohr im Burgenland	IV	Zemendorf-Stöttera	IV
Rohrbach bei Mattersburg	IV	Zillingtal	III
Rotenturm an der Pinka	IV	Zurndorf	IV
Rudersdorf	IV		
Rust	I		
Schachendorf	IV		
Schattendorf	IV		
Schützen am Gebirge	IV		

Für die Landesregierung:

Ing. Jellasitz